

Konzept

Stufenmodell Teillohn^{plus}

Berufsbegleitende Qualifizierung als Türöffner zum Arbeitsmarkt

Pilotprojekt zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Graubünden

Chur, 31. März 2014

Inhalt

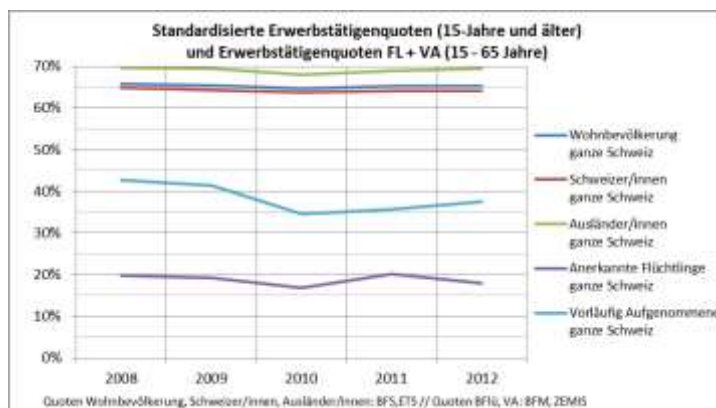
1. Kontext – Arbeitsmarkt als „Integrationsmotor“?	1
2. Bedarf – Situation im Kanton Graubünden	2
3. Hauptmerkmale der Konzeption	4
3.1. Konzeption als Stufenmodell	4
3.2. Konzeption als Teillohnmodell	5
3.3. Konzeption als Modell-„PLUS“	5
4. Zielgruppe	6
5. Ziele	7
5.1. Richtziel des Pilotprojekts	7
5.2. Stufenspezifische Grobziele der berufsbegleitenden Qualifizierung	7
5.3. Stufenspezifische Feinziele der berufsbegleitenden Qualifizierung	8
6. Berufsbegleitende Qualifizierung: Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine	9
7. Eckdaten	11
7.1. Projektdauer und Mengengerüst	11
7.2. Erfolgserwartung	11
7.3. Finanzierung	11
8. Externe Evaluation	11

1. Kontext – Arbeitsmarkt als „Integrationsmotor“?

Erwerbsarbeit ist in einer Arbeitsgesellschaft wie der unseren von zentraler Bedeutung:
Sie ist

- **Voraussetzung für die Existenzsicherung:** Menschen ohne Erwerbseinkommen verlieren ihre wirtschaftliche Autonomie und sind auf Transferzahlungen angewiesen;
- **Grundlage für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft:** Menschen ohne Arbeitsplatz fehlt der wichtigste soziale Ort ausserhalb der Familie.

Betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt und Nachhaltigkeit der Erwerbstätigkeit zeigen sich zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen auch in der Schweiz deutliche Unterschiede. Diese hängen mit unterschiedlichsten Faktoren zusammen und lassen sich anhand der Daten aus den



Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialstatistiken relativ gut erkennen¹.

Für das geplante **Pilotprojekt Stufenmodell Teillohn^{plus}** stellt die nebenstehende Grafik mit den Erwerbstätigenquoten von vier Bevölkerungsgruppen die Ausgangslage dar: Während die Quoten der ständigen schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung relativ nahe bei-

sammen und zwischen 65% - 70% liegen, ist die Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen (FL) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) markant tiefer. Das gilt im Grundsatz so auch für den Kanton Graubünden.

Die berufliche Integration der Betroffenen wird durch migrationsbedingte Faktoren – soziokulturelle Unterschiede (je nach Herkunftsland), Bildungsstand, berufliche Qualifikation und Berufspraxis (fehlende Anerkennung und Verwertbarkeit) oder gesundheitliche Beeinträchtigungen – häufig erschwert. Aus den genannten Gründen sind **FL und VA gegenüber ihrer Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt** und gelten grundsätzlich als schwer vermittelbar.

Für Personen ohne Zugang zu einer Erwerbstätigkeit droht sich die im Kern integrative Funktion des Arbeitsmarktes in ihr Gegenteil zu verkehren: Der **Arbeitsmarktausschluss wirkt als Integrationsbremse** und behindert die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen, ausländerrechtlichen Erfordernisse an die Integration, wozu massgeblich die Teilhabe am Wirtschaftsleben zählt.

Die Arbeitsmarktintegration der FL und VA wird seit Jahren in allen Kantonen als ungenügend beurteilt. Als politische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden forderte die Tripartite Agglomerationskonferenz TAK deshalb bereits im Jahr 2009 Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsintegration von Migrantinnen und Migranten, die „**subsidiär und komplementär zu den bestehenden Massnahmen** der ALV, Sozialhilfe, Invalidenversicherung (IV) oder von Privaten einzusetzen“ sind.² Aufgrund der unbefriedigenden Situation und der besonderen Bedarfslage der FL und VA erklärte die TAK für die Periode 2013 – 2015 die Steigerung der Erwerbsquoten von FL und VA zum strategischen Ziel: „Bis 2016 sind im Vergleich zu 2011 zusätzliche 2000 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erwerbstätig.“³

¹ Die für das Pilotprojekt relevanten Daten aus Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstatistik des Kantons Graubünden sind in einer Vorstudie aufgeführt: Spadarotto, Claudio (2013): Grundlagenpapier Teillohn für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Bedarf – Auslegeordnung – Diskussionsgrundlage. Internes Dokument.

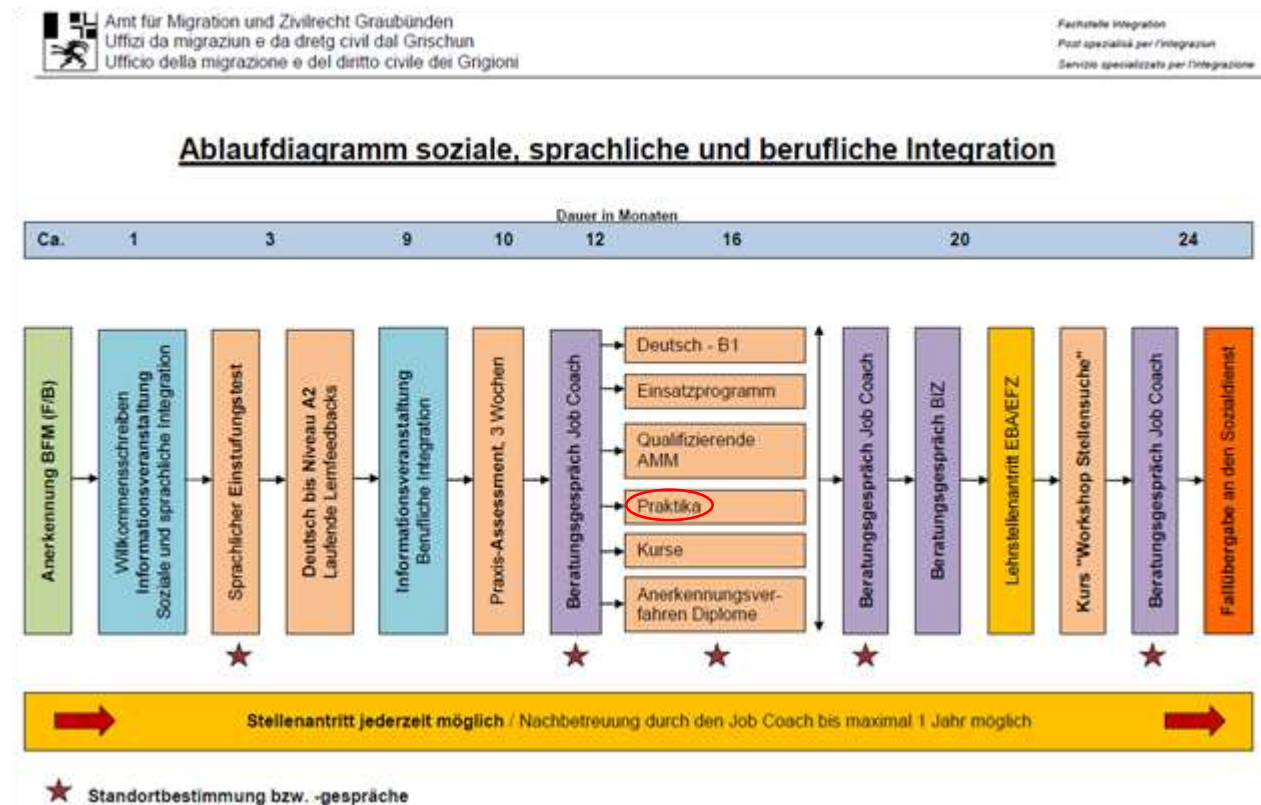
² TAK (2009): Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik – Dokumentation.

³ TAK (2013): TAK-Integrationsdialog Arbeitswelt: Zielsetzungen Staat-Wirtschaft 2013 – 2016.

2. Bedarf – Situation im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden ist die Fachstelle Integration (FI) die kantonale Anlaufstelle für Integrationsfragen im Migrationsbereich; sie steuert, koordiniert und unterstützt das Integrationsgeschehen auf Kantons- und Gemeindeebene und ist für die spezifische Integrationsförderung der FL und VA zuständig.

Der **Erstintegrationsprozess** erfolgt entlang eines klaren, unmittelbar nach dem Asylentscheid einsetzenden Prozesses; dieser basiert auf individuell vereinbarten Massnahmenplänen, die dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ verpflichtet sind. Wo die Angebote der Regelstrukturen – z.B. Schule, Berufsbildung und Arbeitsmarkt – den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen nicht gerecht werden, ergänzen **bedarfsgerecht einsetzbare Angebote und Massnahmen** der FI die Palette:



Grafik 1 Ablaufdiagramm / Quelle: Amt für Migration, Fachstelle Integration (November 2013)

Trotz gezielter Förderung und entsprechender Fortschritte der FL und VA im Rahmen dieses Prozesses stellen die Verantwortlichen der FI fest, dass **nach erfolgreichem Abschluss** des drei- bis maximal sechsmonatigen **Praktikums** häufig **kein Anschluss** in Form einer Festanstellung im Praktikumsbetrieb oder in einer anderen Firma möglich ist; die **Türe zum Arbeitsmarkt** hat sich nur für einen kurzen Moment geöffnet und **schliesst sich wieder**.

Die Arbeitgebenden begründen dies in erster Linie damit, dass die **Arbeitsleistung** der Stellensuchenden für eine **Anstellung zum** orts- und branchenüblichen Lohn resp. zu dem gemäss Gesamt- (GAV) oder Normalarbeitsvertrag (NAV) vorgeschriebenen **Mindestlohn noch nicht ausreichend ist**.

Einer vollwertigen Arbeitsleistung entgegen stehen insbesondere **Defizite...**

- a. **...im Sprachbereich:** Betroffene verfügen in der Regel noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Dies erschwert die aufgabenbezogene Kommunikation (z.B. mündliche / schriftliche Arbeitsanweisungen, Arbeitssicherheit), erschwert die Zusammenarbeit im Team und schränkt Tätigkeiten im Kontakt mit der Kundschaft ein. Die Defizite im Sprachbereich führen insgesamt zu einer Reduktion der zu erbringenden Arbeitsleistung.

- b. **...in Form von ungenügenden berufspraktischen- / Arbeitsmarktkenntnissen:** Diese wirken sich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht negativ auf die berufliche Tätigkeit aus, weil die in der Schweiz geltenden Standards nicht begriffen werden, dem Arbeitsverhalten somit noch nicht zugrunde liegen und die weitgehend selbständige Aufgabenerfüllung deshalb einschränken. Die Defizite im berufspraktischen Bereich führen insgesamt zu einer Reduktion der zu erbringenden Arbeitsleistung.

Die Erfahrungen zeigen somit, dass die bestehende Angebotspalette beim Übergang vom Praktikum in eine Festanstellung für zahlreiche FL und VA eine entscheidende **Lücke** aufweist. Wenn jedoch Leistungseinschränkungen, die eine Festanstellung der stellensuchenden FL und VA zum Mindestlohn verhindernden, durch die mangelnde Arbeitserfahrung⁴ verursacht sind, dann verhindert genau dieser Mangel das Sammeln entsprechender Erfahrungen, weil diese ja für den Arbeitsmarktzugang vorausgesetzt werden – die Katze beisst sich also in den Schwanz.

Das als **Türöffner zum Arbeitsmarkt** konzipierte **Stufenmodell Teillohn^{plus}** soll den Ausstieg aus diesem Teufelskreis ermöglichen: Es erlaubt – auch im Sinne der strategischen Zielsetzung der TAK – die gezielte und bedarfsgerechte⁵ Schliessung der festgestellten Lücke und beruht auf einer pragmatischen Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Betrieben, stellensuchenden FL und VA sowie der Fachstelle Integration.

Die Praxistauglichkeit und der Grad der Zielerreichung werden im Rahmen eines **dreijährigen Pilotprojektes**, das unter der **Aufsicht der Tripartiten Kommission des Kantons Graubünden** steht, überprüft.

⁴ ...und daraus folgend mit ungenügenden berufspraktischen- und Arbeitsmarktkenntnissen sowie unzureichenden Kommunikationsmöglichkeiten.

⁵ Eine detaillierte Analyse und Beschreibung des dem Pilotprojekt zugrunde liegenden Bedarfs ist in der Vorstudie zu finden.

3. Hauptmerkmale der Konzeption

3.1. Konzeption als Stufenmodell

Das Pilotprojekt ist Teil des integralen, systematischen Prozesses der schrittweisen Erstintegration gemäss Grafik 1. Im Rahmen dieses Prozesses werden zentrale Themen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration bearbeitet und grundlegende Voraussetzungen für die Arbeitsmarktfähigkeit („employability“) der Zielgruppe geschaffen. Dieser Prozess ist die **Vorstufe** für das Pilotprojekt.

a. Hinsichtlich der Zielsetzungen des Stufenmodells *Teillohn^{plus}* sind die folgenden **Aktivitäten der Vorstufe** von grundlegender Bedeutung:

- Aufbau von Sprachkenntnissen auf Niveau A2⁶;
- Informations- und Beratungsgespräche zur beruflichen Integration;
- dreiwöchiges Praxis-Assessment, welches die Überprüfung der Grundarbeitsfähigkeit und die allfällige Einleitung von entsprechenden Aufbaumassnahmen zum Ziel hat;
- diverse Kurz-Arbeitseinsätze zur Berufserkundung
- drei- bis sechsmonatiges Praktikum, das der Aneignung von berufspraktischen Erfahrungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt dient und dadurch eine erste Überprüfung des Laufbahnentscheides ermöglicht.

Der Abschluss der Vorstufe ist für den Übertritt ins Pilotprojekt obligatorisch; an diesem nehmen nur FL und VA teil, die im Anschluss an das Praktikum keine adäquate Stelle finden oder deren Arbeitsmarktintegration als nicht nachhaltig genug beurteilt wird.

b. Das *Stufenmodell Teillohn^{plus}* ist in **drei aufeinander aufbauende Stufen** von **je maximal sechs Monaten Dauer** gegliedert; unter Einschluss des obligatorischen Praktikums (max. 6 Monate) ist die Teilnahme der Arbeitnehmenden Teillohn somit auf **maximal zwei Jahre** beschränkt. Für jede Stufe gelten **drei Grundätze**:

- Inhalt: Hinsichtlich der zu verbessernden berufspraktischen und sprachlichen Kompetenzen gelten für jede Stufe spezifische Zielsetzungen;
- Prozess: Am Ende jeder Stufe wird beurteilt, ob die weitere Teilnahme am Pilotprojekt notwendig und zielführend ist;
- Stufengerechte Entlohnung⁷: Die Entlohnung der Arbeitnehmenden Teillohn basiert auf einem progressiven Modell und berücksichtigt die fortschreitende Verbesserung der Arbeitsleistung wie folgt:

Vorstufe: Praktikumsentschädigung, CHF 300.-

Stufe 1: Entschädigung für Lernende des 1. Lehrjahres in einem mit der Arbeitstätigkeit vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, mindestens jedoch CHF 500.-

Stufe 2: Entschädigung für Lernende des 2. Lehrjahres in einem mit der Arbeitstätigkeit vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, mindestens jedoch CHF 700.-

Stufe 3: Teillohn gemäss der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmenden Teillohn, mindestens jedoch 70% des orts-/ branchenüblichen resp. gemäss GAV/NAV vorgeschriebenen Mindestlohnes, wobei eine Untergrenzen von CHF 2'500.- nicht unterschritten werden darf.

⁶ Die beiden Niveaus A1 / A2 gemäss dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bilden das Referenzniveau der elementaren Sprachverwendung, auf welchem eine Verständigung im persönlichen Lebensumfeld (A1) und in wichtigen Lebensbereichen (A2) auf einfache Art möglich ist. Es ist das „Zielniveau, das von allen (Migrantinnen und Migranten), zumindest im Bereich der Mündlichkeit, erreicht werden sollte“. Quelle: Bundesamt für Migration (2009): Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten, S. 27.

Es gelten die Kompetenzbeschreibungen gemäss den an die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten angepassten fide-Referenzniveaus A1, A2 und B1. Download: <http://www.fide-info.ch/de/fide/sprachniveaus> (27.3.2014)

⁷ Bei den Lohnangaben handelt es sich um Bruttolöhne bei BG 100%.

3.2. Konzeption als Teillohnmodell

Teillohnmodelle gibt es in allen Teilsystemen der sozialen Sicherheit⁸. Unbesehen von allen Unterschieden in der konkreten Anwendung und Ausgestaltung von entsprechenden Praxen gelten **drei Grundprinzipien**:

- a. **Teilleistung**: Eine in einem Unternehmen angestellte Person mit einer – aus verschiedensten Gründen – verminderten Leistungsfähigkeit erbringt nicht die gemäss Anforderungsprofil der Stelle verlangte, sondern die gemäss ihrer individuellen Leistungsfähigkeit mögliche Teilleistung.
- b. **Teillohn**: Das Unternehmen entschädigt die betroffene Person aus eigenen Mitteln nicht mit dem orts- und branchenüblichen Lohn resp. dem Mindestlohn gemäss NAV oder GAV, sondern mit einem der Teilleistung entsprechenden Teillohn.
- c. **Ergänzende Transferzahlung**: Die Ergänzung des Teillohns bis zur Höhe
 - des orts- und branchenüblichen Lohnes oder des Mindestlohnes gemäss NAV oder GAV oder
 - des versicherten Verdienstes (ALV) resp. des rentenrelevanten Einkommens (IV) oder
 - des Existenzminimums gemäss Bedarfsberechnung (Sozialhilfe und IV) erfolgt durch Transferzahlungen der ALV, IV oder Sozialhilfe an das Unternehmen oder an die betroffene Person.

Alle Teillohnmodelle haben zum Ziel, Personen mit verminderten Arbeitsmarkchancen den **Zugang zum oder den Verbleib im Erwerbsleben** und dadurch eine grösstmögliche wirtschaftliche Autonomie zu ermöglichen.

Beim Pilotprojekt *Stufenmodell Teillohn^{plus}* handelt es sich um ein **auf die Zielgruppe der FL und VA beschränktes Vorhaben**.

3.3. Konzeption als Modell-„PLUS“

Das für FL und VA im Kanton Graubünden umzusetzende Modell „Plus“ unterscheidet sich von anderen Teillohn-Varianten durch eine Besonderheit, die durch den spezifischen Hintergrund der Zielgruppen bedingt ist:

- a. Damit die Arbeitsmarktintegration der stellensuchenden FL und VA in eine nachhaltige und existenzsichernde Erwerbstätigkeit münden kann,
 - sind temporäre Einstiegsprivilegien allein nicht ausreichend;
 - ist eine dauerhafte Anstellung in einem Teillohn-Arbeitsverhältnis nicht zielführend.
- b. Die in Kapitel 2 aufgeführten **migrationsspezifischen Defizite** sollen durch eine **berufsbegleitende Qualifizierung**⁹ behoben oder minimiert werden.
- c. Die berufsbegleitende Qualifizierung erfolgt **im berufspraktischen und im sprachlichen Bereich**:
 - Die berufspraktische Qualifizierung erfolgt im und durch den Teillohn-Betrieb.
 - Die Qualifizierung im Sprachbereich erfolgt sowohl am Arbeitsort als auch im Sprachkurs. Die Lernaktivitäten an den beiden Lernorten sind aufeinander abgestimmt.

⁸ Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV), Sozialhilfe (SH)

⁹ „Qualifizierende Massnahmen im Rahmen einer Anstellung im regulären Arbeitsmarkt zur Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungs- und Leistungsfähigkeit“. Quelle: Schaufelberger, Daniel & Mey, Eva (2010): Viele Massnahmen – wenig Übersicht. Arbeitsintegration – Vorschlag einer Systematisierung. SOZIALAKTUELL, Nr. 5, Mai 2010, S. 17

4. Zielgruppe

Die Zielgruppe der FL und VA ist aufgrund der in Kapitel 1 beschriebenen Vielfalt von migrationsbedingten Faktoren, welche die Arbeitsmarktintegration erschweren können, sehr heterogen. Im Einzelfall sind Prognosen zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit und Einschätzungen über die Auswirkungen allfälliger psychophysischer Beeinträchtigung auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit häufig sehr schwierig und nur über längere Zeit und in einer realistischen Arbeitsumgebung möglich.

Aus diesen Gründen gelten für die am Pilotprojekt *Stufenmodell Teillohn^{plus}* teilnehmende Zielgruppe die folgenden Mindestanforderungen¹⁰:

- a. **Arbeitsfähigkeit:** Es sind keine gesundheitsbedingten Gründe bekannt, die eine Erwerbsarbeit im ersten Arbeitsmarkt ausschliessen oder einschränken. Die Stellensuchenden gelten als 100% arbeitsfähig.
- b. **Vermittelbarkeit:** Die Stellensuchenden können mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% am Pilotprojekt teilnehmen.
- c. **Arbeitsleistung:** Die im Praktikum festgestellte, aus migrationsbedingten Gründen reduzierte Arbeitsleistung beträgt mindestens 50% einer normalen Arbeitsleistung. Die Beurteilung des Grades der Teilleistungsfähigkeit erfolgt durch den Arbeitgeber.
- d. **Sprachkenntnisse:** Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt sind Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (mündlich) und auf Niveau A1 (schriftlich) Voraussetzung.
- e. **Alter:** Das *Stufenmodell Teillohn^{plus}* richtet sich grundsätzlich an FL und VA ab 21 Jahren. 18 – 20-jährige FL und VA sind zum Pilotprojekt zugelassen, wenn sich nach sorgfältiger Abklärung durch die FI¹¹ erweist, dass eine berufliche Grundbildung
 - grundsätzlich keine realistische Zielsetzung ist oder
 - zum aktuellen Zeitpunkt noch keine realistische Zielsetzung ist oder
 - zwar eine Option wäre, die jedoch mangels geeigneter Zubringerangebote der Regelstruktur nicht verfolgt werden kann.
- f. **Motivation:** Die Teilnahme am Pilotprojekt erfolgt auf freiwilliger Basis. Interessierte FL und VA haben im Rahmen der Vorphase, insbesondere während des Praktikums gezeigt, dass sie einsatz-/ lernwillig und daran interessiert sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Erwerbstätigkeit mit dem Ziel der grösstmöglichen, wirtschaftlichen Selbständigkeit anzustreben.

¹⁰ Die Beurteilung dieser Mindestanforderungen wird im Rahmen der Vorphase, insbesondere während des obligatorischen Praktikums vorgenommen.

¹¹ Diese Abklärungen erfolgen im Rahmen der Vorphase; Laufbahnentscheide von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen eine berufliche Grundausbildung keine Option sind, sollen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Berufs- und Laufbahnberatung getroffen und periodisch überprüft werden.

5. Ziele

Nachfolgende werden die Ziele des Pilotprojekts *Stufenmodell Teillohn^{plus}* und der drei einzelnen Stufen beschrieben:

5.1. Richtziel des Pilotprojekts

- a. Übergeordnetes Ziel des Pilotprojekts *Stufenmodell Teillohn^{plus}* ist die nachhaltige und existenzsichernde Arbeitsmarktintegration der stellensuchenden FL und VA.¹²
- b. Die Zielerreichung erfolgt durch
 - eine berufsbegleitende Qualifizierung ohne formalen Abschluss im Rahmen des *Stufenmodells Teillohn^{plus}* mit anschliessender Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt, vorzugsweise im Teillohn-Betrieb oder
 - den Übertritt aus Stufe 2 des Pilotprojektes in eine berufliche Grundbildung oder in ein Verfahren zur Nachholung eines Berufsabschlusses¹³.
- c. Ist am Ende von Phase 2 absehbar, dass die Grobziele von Stufe 3 gemäss Kapitel 5.2 und das Richtziel des Pilotprojektes insgesamt nicht erreicht werden können,
 - erfolgt der Austritt aus dem Pilotprojekt oder
 - kann der Arbeitnehmende Teillohn im gegenseitigen Einverständnis und zu einer den Betrag von CHF 2'500.- (= Stufe 3) unterschreitenden Entlohnung im Teillohn-Betrieb verbleiben. Der vereinbarte Lohn muss durch die Paritätische Kommission des Kantons Graubünden oder die zuständige Berufskommission bewilligt und jährlich überprüft werden.

5.2. Stufenspezifische Grobziele der berufsbegleitenden Qualifizierung

Für die Erreichung der übergeordneten Zielsetzung werden in zwei als Schlüsselbereiche identifizierten Feldern die folgenden Grobziele festgelegt. Diese bilden den Kern der berufsbegleitenden Qualifizierung:

Pilotprojekt	Grobziele berufsbegleitende Qualifizierung	
	Berufspraxis / Arbeitsmarktkenntnisse	Sprachkurs
	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. kennen und verstehen die mit der Tätigkeit im Teillohn-Betrieb zusammenhängenden Abläufe, die Anforderungen an die Arbeitsleistung und die Ansprüche an die Qualität der zu erstellenden Produkte / zu erbringenden Dienstleistungen. 2. erbringen eine Arbeitsleistung, welche den Anforderungen für eine Festanstellung sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht entspricht und den Erwartungen an das erforderliche Ausmass einer selbständigen Aufgabenerfüllung genügt.	1. Die Arbeitnehmenden Teillohn verfügen über Sprachkompetenzen auf <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niveau B1 (mündlich) ▪ Niveau A2 (schriftlich). 2. Die Sprachkompetenzen ermöglichen insbesondere im gewählten Beruf / Berufsfeld eine adäquate Verständigung auf Niveau B1.

¹² Hilfstätigkeiten im Niedriglohnbereich gehören nicht zum Pilotprojekt.

¹³ Für Jugendliche und Erwachsene: 2-jährige (EBA) oder 3- resp. 4-jährige (EFZ) berufliche Grundbildung gemäss Art. 16 ff. BBG; für Erwachsene, je nach Situation: Verkürzte berufliche Grundbildung (Art. 18 BBG), Zulassung zur Abschlussprüfung (Art. 32 BBV) oder Validierung von Bildungsleistungen (Art. 31 BBV).

Stufe	Grobziele berufsbegleitende Qualifizierung	
	Berufspraxis / Arbeitsmarktkenntnisse	Sprachkurs
Stufe 1	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. sind unter Anleitung in der Lage, die Produkte / Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität zu erstellen / erbringen. 2. erwerben die dafür notwendigen Kenntnisse (Materialien, Werkzeuge, Maschinen; Sicherheitsvorschriften; etc.) sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. konsolidieren ihre <u>mündlichen</u> Sprachkompetenzen auf Niveau A2 und erwerben <u>schriftliche</u> Sprachkompetenzen auf Niveau A2. 2. erwerben an den beiden Lernorten „Betrieb“ und „Sprachkurs“ <u>tätigkeits- und betriebsspezifische</u> Sprachkompetenzen auf dem Niveau der selbständigen Sprachverwendung (B1) und wenden diese täglich an .
Stufe 2	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. sind in der Lage, die Produkte / Dienstleistungen gemäss Phase 1 selbständig und in der erforderlichen Qualität zu erstellen / erbringen. 2. verfügen über die dafür notwendigen Kenntnisse (Materialien, Werkzeuge, Maschinen; Sicherheitsvorschriften; etc.) sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. konsolidieren ihre <u>schriftlichen</u> Sprachkompetenzen auf Niveau A2. 2. erweitern an den beiden Lernorten „Betrieb“ und „Sprachkurs“ ihre <u>tätigkeits-, betriebs- und branchenspezifischen</u> Sprachkompetenzen auf dem Niveau der selbständigen Sprachverwendung (B1) und wenden diese täglich an .
Stufe 3	Die Arbeitnehmenden Teillohn 1. sind in der Lage, die Produkte / Dienstleistungen gemäss Phasen 1 + 2 selbständig sowie in der erforderlichen Qualität und Quantität zu erstellen / erbringen. 2. verfügen über die dafür notwendigen Kenntnisse (Materialien, Werkzeuge, Maschinen; Sicherheitsvorschriften; etc.) sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten 3. sind in der Lage , sich Informationen und Unterstützung für die Bewältigung neuer Aufgaben selbständig zu beschaffen und anzuwenden .	Die Arbeitnehmenden Teillohn sind in der Lage , sich über <u>tätigkeits-, betriebs- und branchenspezifische</u> Themen <u>mündlich</u> auf dem Niveau der selbständigen Sprachverwendung (B1) und <u>schriftlich</u> auf dem Niveau der elementaren Sprachverwendung (A2) zu verständigen.

5.3. Stufenspezifische Feinziele der berufsbegleitenden Qualifizierung

- a. Die stufenspezifischen Feinziele für den Schlüsselbereich „Berufspraxis / Arbeitsmarktkenntnisse“
 - werden im Einzelfall und auf der Grundlage des für die Festanstellung relevanten Stellen- und Anforderungsprofils festgelegt;
 - werden soweit möglich und sinnvoll unter Beachtung der für die entsprechende berufliche Grundbildung festgelegten Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan¹⁴ festgelegt.
- b. Die stufenspezifischen Feinziele für den Schlüsselbereich „Sprachkompetenzen“ werden mit den berufspraktischen Feinzielen koordiniert und für die beiden Lernorte „Betrieb“ und „Sprachkurs“ festgelegt.

¹⁴ Bildungspläne EBA: <http://www.sbfi.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de&suche=1&kat=eba>;
Bildungspläne EFZ: http://www.sbfi.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de&suche=1&kat=efz_all

6. Berufsbegleitende Qualifizierung: Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine

Die stellensuchenden FL und VA werden im Rahmen des Pilotprojekts *Stufenmodell Teillohn^{plus}* durch die folgenden Akteure unterstützt:

Akteure	Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine
1. Fachstelle Integration / Job-Coach (J-C)	<p>Die Fachstelle Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist verantwortlich für die Durchführung des Pilotprojektes <i>Stufenmodell Teillohn^{plus}</i> gemäss Konzept. ▪ ist zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Steuerung der einzelnen Teillohn-Einsätze und mit der Koordination der Aktivitäten zwischen den in den Schlüsselbereichen „Berufspraxis“ und „Sprachkurs“ Verantwortlichen. ▪ ist Ansprechstelle für die für die einzelnen Teillohn-Einsätze zuständige Person der Kontrollstelle. ▪ führt mit den Arbeitnehmenden Teillohn monatlich ein Standortbestimmungs-Gespräch durch. ▪ steht den Beteiligten für Fragen und bei Problemen zur Verfügung und trifft die notwendigen Entscheide. ▪ veranlasst die Evaluation des Pilotprojektes und stellt zuhanden der entscheidungskompetenten Stellen Antrag zum weiteren Vorgehen. <p>Ende Praktikum / Beginn Phase 1: Meilenstein-Sitzung 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung (Arbeitnehmende/r Teillohn – Teillohnbetrieb – Fachstelle Integration). → Kopie der Zusammenarbeitsvereinbarung an Kontrollstelle. ▪ Anpassung der „Grobziele Pilotprojekt“ an die Anforderungen der konkreten Teillohn-Stelle, basierend auf den Ergebnissen des Praktikum-Einsatzes (Vorstufe). → In Zusammenarbeit mit den Zuständigen „Betrieb“ / „Sprachkurs“. ▪ Festlegung der „Grobziele Phase 1“ → In Zusammenarbeit mit den Zuständigen „Betrieb“ / „Sprachkurs“. <p>Ende Phase 1 / Beginn Phase 2: Meilenstein-Sitzung 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung Phase 1 ▪ Übertrittsentscheid Phase 1 → Phase 2 ▪ Festlegung der „Grobziele Phase 2“. → Teilnehmende: J-C, Arbeitnehmer/in Teillohn, Zuständige Berufspraxis und Sprachkurs. <p>Ende Phase 2 / Beginn Phase 3: Meilenstein-Sitzung 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung Phase 2 ▪ Übertrittsentscheid Phase 2 → Phase 3 ▪ Festlegung der „Grobziele Phase 3“. → Teilnehmende: J-C, Arbeitnehmer/in Teillohn, Zuständige Berufspraxis und Sprachkurs, Zuständige/r Kontrollstelle. <p>Ende Phase 3: Meilenstein-Sitzung 4 / Schluss-Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung Phase 3 ▪ Besprechung Anschlusslösung ▪ Abschluss Prozess. → Teilnehmende: J-C, Arbeitnehmer/in Teillohn, Zuständige Berufspraxis und Sprachkurs, Zuständige/r Kontrollstelle

Akteure	Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine
2. Teillohn-Betriebe / Zuständige/r Berufspraxis	<p>Der Teillohn-Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung der berufsbegleitenden Qualifizierung am Lernort Betrieb. ▪ nimmt an den Meilensteinsitzungen 1-4 teil, orientiert über die Ergebnisse der abgeschlossenen und schlägt Grobziele für die bevorstehende Phase vor. ▪ ist verantwortlich für die Festlegung und Umsetzung der „phasenspezifischen Feinziele“ der berufspraktischen Qualifizierung am Lernort Betrieb. → In Zusammenarbeit mit der/dem Verantwortlichen Sprachkurs. ▪ führt mit den Arbeitnehmenden Teillohn monatlich eine Standortbestimmung durch (Selbst-/ Fremdeinschätzung zu den Feinzielen; ev. Anpassung Feinziele). ▪ ermöglicht den Arbeitnehmenden Teillohn im Rahmen der Arbeitszeit die Teilnahme an ausserbetrieblichen Sprachlernaktivitäten (1/2 Tag pro Woche). ▪ entschädigt die Arbeitnehmenden Teillohn gemäss Vorgabe. ▪ stellt den Arbeitnehmenden Teillohn am Ende des Pilotprojektes ein detailliertes und aussagekräftiges Arbeitszeugnis aus.
3. Sprachkursleiter/in	<p>Der/die Sprachkursleiter/in</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist verantwortlich für die Planung der berufsbegleitenden Qualifizierung am Lernort Sprachkurs. ▪ unterrichtet die Arbeitnehmenden Teillohn 2x wöchentlich während je 90 Minuten. ▪ nimmt an den Meilensteinsitzungen 1-4 teil, orientiert über die Ergebnisse der abgeschlossenen und schlägt Grobziele für die bevorstehende Phase vor. ▪ ist verantwortlich für die Festlegung und Umsetzung der „phasenspezifischen Feinziele“ der berufspraktischen Qualifizierung am Lernort Sprachkurs und berät die/den Zuständige/n Berufspraxis in allen Fragen der Sprachförderung am Lernort Betrieb. ▪ stellt am Ende des Pilotprojektes das Zertifikat Niveau B1 aus.
4. Kontrollstelle	<p>Die Kontrollstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ überwacht und kontrolliert im Auftrag der Tripartiten Kommission des Kantons GR die Umsetzung der berufsbegleitenden Qualifizierung am Lernort Betrieb und die Steuerung der einzelnen Teillohn-Einsätze durch die FI. ▪ wird über alle Eintritte ins Pilotprojekt informiert und nimmt an den Meilenstein-Sitzungen 3 und 4 teil. ▪ informiert die das Pilotprojekt beaufsichtigende Tripartite Kommission des Kantons GR über den Stand und Verlauf des Vorhabens.
5. Tripartite Kommission des Kantons GR	<p>Die Tripartite Kommission des Kantons GR</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ist für die Genehmigung des dem Pilotprojekt zugrunde liegenden Teillohn-Modells zuständig. ▪ trifft alle notwendigen Absprachen mit den kantonalen Berufskommissionen und mit anderen entscheidungskompetenten Stellen. ▪ setzt die Kontrollstelle ein. ▪ nimmt zusammen mit der Fachstelle Integration, der Kontrollstelle und den Teillohn-Betrieben jährlich eine Standortbestimmung vor.

7. Eckdaten

7.1. Projektdauer und Mengengerüst

Das Pilotprojekt startet im Sommer 2014 und wird im Sommer 2017 abgeschlossen. Pro Jahr können maximal 20 Arbeitnehmende Teillohn ins Pilotprojekt aufgenommen werden.

7.2. Erfolgserwartung

Für Arbeitnehmende Teillohn, die das Pilotprojekt abschliessen, werden die folgenden Anschlusslösungen erwartet:

- Festanstellungen im Teillohn-Betrieb: 60% der
- Festanstellungen in anderen Betrieben: 20%

7.3. Finanzierung

Die Kosten für das Pilotprojekt werden vollumfänglich mit den für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

8. Externe Evaluation

- Im Rahmen einer umsetzungsbegleitenden, **formativen Evaluation** wird der Projektverlauf kontinuierlich beobachtet; die Ergebnisse fliessen laufend in die Optimierung des Vorhabens ein.
- Die Beurteilung des Gesamtprojektes und die Bewertung der Ergebnisse erfolgen im Rahmen einer **summativen Evaluation** am Schluss des Projektes.
- Die formative und summative Evaluation werden durch eine externe Stelle vorgenommen. Die Ergebnisse der Schlussevaluation liegen Ende 2017 vor.